

Satzung des VIVA Fanclub „VIVA la Familia“

§ 1 Offizieller Name, Sitz des Fanclubs und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „VIVA la Familia“ und hat seinen Sitz in Nürnberg
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen werden
- (3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“, also „VIVA la Familia e.V.“
- (4) Er wurde gegründet im Jahr 2020
- (5) Der Verein ist überörtlich tätig und hat seinen Sitz in Nürnberg
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

Sinn und Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 N5.5 Abgabeordnung), insbesondere der deutschsprachigen Musik.
- Der Satzungszweck wird insbesondere durch gemeinsame Aktivitäten (wie z.B. Konzertbesuche, öffentliche Vorstellung des Vereins, Konzertveranstaltungen) verwirklicht. Der Verein verwirklicht den Satzungszweck mit der Durchführung mindestens einer VIVA la Familia Veranstaltung pro Kalenderjahr. Ziel des Vereins ist es, den Verein und seine Interessen, bezogen auf deutschsprachige Musik sowie der Band VIVA, der Öffentlichkeit und Interessierten darzulegen.
- Der Verein ist selbstlos tätig.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Minderjährige oder sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen dürfen mit der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter dem Verein beitreten.
- (2) Ein Antrag auf Eintritt ist dem Verein schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen

- (3) Über den Beitrittsantrag entscheidet der Gesamtvorstand des Vereins nach Prüfung des Antrags. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags steht dem Betroffenen die Berufung beim erweiterten Vorstand zu. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich beim erweiterten Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (4) Kein Mitglied darf ohne Zustimmung des Gesamtvorstands Informationen des Vereins, die vom Gesamtvorstand als nur für den vereinsinternen Gebrauch kenntlich gemacht sind, an Nichtmitglieder weitergeben.
- (5) Verstößt ein Mitglied gegen die in Absatz 4 festgelegte Verpflichtung, dann kann es vom Gesamtvorstand verwarnet oder von einzelnen oder mehreren Leistungen des Vereins auf Zeit oder dauernd ausgeschlossen werden. Verstößt ein Mitglied wiederholt gegen die in Absatz 4 festgelegte Verpflichtung, kann es auch nach §5 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden

§ 4 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende möglich
- (2) Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt vier Wochen zum Jahresende. Eine Austrittserklärung muss spätestens zum 02. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres beim Gesamtvorstand des VIVA la Familia e.V. per E-Mail oder Post eingegangen sein und wird von diesem per E-Mail bestätigt. Sollte keine E-Mail-Adresse vorliegen, wird die Bestätigung per Post zugeschickt. Liegt zum genannten Zeitpunkt keine Kündigung vor, wird die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr verlängert.
- (3) Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen. Dazu gehören auch bereits gezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Unterstützungsleistungen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch Verlust der Rechtsfähigkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

§ 5 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied, welches vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Nichtbezahlen der Mitgliedsbeiträge trotz zweifacher Erinnerung per E-Mail (sofern dem VIVA la Familia e.V. eine Mailadresse vorliegt, ansonsten dient der Postweg), spätestens jedoch, wenn drei Monate nach Rechnungs-/Lastschriftdatum kein Ausgleich des Beitragskontos durch das Mitglied erfolgt.

- Das Tragen und Verbreiten von rechts- bzw. linksextremen Symbolen sowie die Agitation verfassungswidrigen Gedankenguts insbesondere, wenn dies mit dem VIVA la Familia e.V. und/oder der Band VIVA in Verbindung gebracht werden kann.
 - Das illegale Kopieren von Bild- oder Tonträgern der Band VIVA und/oder des VIVA la Familia e.V., der Verkauf von eigens dem VIVA la Familia hergestellten Artikeln für die Mitglieder, um die Exklusivität des Vereins zu unterstreichen. Dies gilt für alle Handelsportale im Internet oder in der Wirtschaft.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Vorstandsmitglieder.
 - (3) Der Ausschluss erfolgt per Einwurfeinschreiben. Das betroffene Mitglied hat nach dem Zugang des Schreibens zwei Wochen Zeit, sich diesbezüglich zu äußern.
 - (4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, einschließlich angemessener Begründung, schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang schriftlich Berufung beim erweiterten Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der erweiterte Vorstand dann endgültig. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, akzeptiert es den Ausschließungsbeschluss.
 - (5) Das Merkmal der Mitgliedschaft sollte nach Austritt oder Ausschluss zurückgegeben werden. Im Einzelfall (bei Kleidung) entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird vom Gesamtvorstand festgelegt.
- (2) Vereinseintritte während eines Jahres werden im ersten Jahr anteilig auf den Monat genau berechnet.
- (3) Gegen Mitglieder, die mit ihrem Beitrag zwei Wochen im Rückstand sind (trotz zweifacher Erinnerung per E-Mail oder Post), wird ein Ausschlussverfahren nach § 5 eingeleitet.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der erweiterte Vorstand.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich oder hauptamtlich.

(1a) Aufwandsentschädigung für einzelne Mitglieder:

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Außerdem können bestimmte Aufgaben auch auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung von Personen ausgeübt werden, die nicht im Gesamtvorstand tätig sind.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassierer/in
- Schriftführer/in

(3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Beschlüsse des Gesamtvorstandes richten sich nach §28 Abs. 1, in Verbindung mit §32 BGB. Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst.

(5) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt (beginnend ab dem Tage der Mitgliederversammlung vom 29.05.2020), eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl verläuft prinzipiell anonym, kann unter Umständen jedoch mit dem Einverständnis aller Zugehörigen offen per Handzeichen ablaufen.

(6) Der Gesamtvorstand kann nur durch die Wahl eines neuen Gesamtvorstands abgewählt werden und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Hier reicht eine einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Es ist möglich, auch einzelne Mitglieder des Gesamtvorstands durch Neuwahl zu ersetzen, wenn diese wegen wichtigen Gründen ihre Wahlperiode nicht komplett wahrnehmen können.

(7) Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist jederzeit widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt, Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder eine inkompetente Geschäftsführung. Dies ist durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung festzuhalten. Hierzu reicht eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

- (8) In den Gesamtvorstand können nur Personen gewählt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind und seit mindestens einem Jahr Mitglied im Verein sind, die Gründung ausgenommen. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen zeitgleich auch keine weiteren Funktionen im VIVA la Familia e.V., z.B. als Regionsvorstand ausüben.

§ 9 Aufgabenbereich des Gesamtvorstandes

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht dem Gesetz nach der Mitgliederversammlung oder durch Satzung, einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Im Allgemeinen fasst der Gesamtvorstand seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die entweder in einem festgelegten Turnus stattfinden oder vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die grundsätzliche Frist zur Einberufung beträgt eine Woche, in Eilfällen 48 Stunden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlussfähig ist der Gesamtvorstand, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes, darunter der erste oder zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidend. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende.

§ 10 Erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in und zwei zusätzlichen Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die 2 zusätzlichen Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie sind dem Gesamtvorstand beratend tätig und haben in Sitzungen des Gesamtvorstandes kein Stimmrecht. Für Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind sie stimmberechtigt. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse im erweiterten Vorstand werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst.
- (3) In den erweiterten Vorstand können nur Personen gewählt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind und seit mindestens einem Jahr Mitglied im Verein sind, die Gründung ausgenommen. Mitglieder des erweiterten Vorstandes dürfen zeitgleich auch keine weiteren Funktionen im VIVA la Familia e.V. ausüben.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes gehören automatisch dem erweiterten Vorstand an, für sie bedarf es keine extra Wahl. Ihre Amtszeit im erweiterten Vorstand beginnt und endet automatisch mit der Wahl oder dem Ausscheiden in den Gesamtvorstand.
- (5) Der Erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr, nach Möglichkeit zwei Monate vor der Mitgliederversammlung, zusammen.

§ 11 Aufgabenbereich des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand entscheidet über:

- Die gemeinnützige Verwendung der Geldmittel, die nach dem Beschluss des Gesamtvorstandes hilfsbedürftigen Institutionen zugewendet werden sollen.
- Die Berufung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes oder Ablehnung eines Aufnahmeantrags.

Die gewählten zusätzlichen Mitglieder des erweiterten Vorstandes sollen dem Gesamtvorstand beratend zur Seite stehen und als Bindeglied zwischen Gesamtvorstand und den Mitgliedern fungieren.

Des Weiteren sollen sie den Gesamtvorstand bei der Umsetzung von Aktionen und Veranstaltungen unterstützen sowie bei Auseinandersetzungen einzelner Mitglieder oder einer Gruppe von Mitgliedern zusammen mit dem Gesamtvorstand versuchen, eine Schlichtung herbeizuführen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Kassenprüfer sind auf der Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kasse des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen.

Die Kassenprüfer haben den Kassenprüfungsbericht dem Gesamtvorstand vorzulegen, sowie diesen auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben und nach dessen Annahme durch die Mitglieder den Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes zu stellen.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Entlastung und Neuwahl des Gesamtvorstands und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes;
- c) Auflösung des Vereins;
- d) Widerruf der Bestellung eines Gesamtvorstandmitglieds oder Mitglied des erweiterten Vorstandes

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und dem Tagungsort schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen.

(3a) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, Vorstandswahlen sowie die Abberufung des Vorstandes. Diese Tagesordnungspunkte müssen bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden und sind nicht kurzfristig umsetzbar. Wird ein solcher Tagesordnungspunkt von den Mitgliedern gewünscht so ist er rechtzeitig unter Berücksichtigung der Einladungsfrist aus §13, Absatz 3 beim Vorstand zu beantragen.

- (4) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Gesamtvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Gesamtvorstand verlangen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (7) Der Gesamtvorstand ist für die Festsetzung der Tagesordnung zuständig.
- (8) Das Stimmrecht kann exklusiv persönlich ausgeübt werden. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
- (9) Wahlen und Beschlüsse werden geheim durch Stimmkarten entschieden.
- (10) Bei Wahlen der Vorstandsmitglieder, Kassierer und sonstiger Anträge entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmgleichheit in einer Wahl wird eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten durchgeführt.
- (11) Sofern Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (12) An der Mitgliederversammlung dürfen nur Personen teilnehmen, die nicht offensichtlich stark alkoholisiert sind und/oder unter illegalem Drogeneinfluss stehen. Der Gesamtvorstand behält sich vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und das Mitglied von der Mitgliederversammlung auszuschließen.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dieses ist öffentlich für alle Mitglieder einsehbar.

§ 14 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können in der Regel nur die Personen werden, die sich im besonderen Maße um die Förderung und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf

Antrag beim Gesamtvorstand durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Von der Beitragsleistung sind sie befreit.

§ 15 Mitteilungspflicht

Änderungen in der Besetzung der vertretungsberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes und Satzungsänderungen des Clubs sind dem Registergericht, die Auflösung des Clubs dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 29.05.2020 beschlossen und am 25.08.2020 neugefasst. Zuletzt neugefasst wurde sie am 13.12.2020. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg in Kraft.

T. Al

Sandy Schubert

H. E.

Ingo Zeiler

Rüttinger-Sabrina

Katja Koch

Kai Schaller